

Bundesverband für Tiergesundheit e.V.

Schwertberger Str. 14 53177 Bonn Telefon 0228 / 318296 Telefax 0228/318298
E-Mail bft@bft-online.de

Stellungnahme des Bundesverbandes für Tiergesundheit e.V. zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Regelungen für Biozid-Produkte (Stand 17.08.2020)

Mit dem vorliegenden Entwurf der Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Regelungen für Biozid-Produkte (Stand 17.08.2020) sollen verschiedene Produktgruppen erstmalig einer Beratungspflicht unterstellt und neue Sachkundepflichten für die Abgabe eingeführt werden. So sollen mit dem Entwurf bestimmte Produktgruppen einem Selbstbedienungsverbot unterstellt werden (§ 9). Zudem soll für die Abgabe künftig ein Sachkundenachweis nach Chemikalien-Verbotsverordnung erforderlich sein (§ 10, § 11). Dies betrifft u.a. die Produktkategorien

- Produktart 18 „Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden“ (Produkte zur Bekämpfung von Arthropoden (z.B. Insekten, Spinnentiere und Schalentiere) durch andere Mittel als Fernhaltung oder Köderung), sowie
- Produktart 19 „Repellentien und Lockmittel“ des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, insoweit sie zur Fernhaltung von Schadorganismen dienen.

Produkte zur Insektenabwehr werden u.a. auch von tierärztlichen Praxen und im Zoofachhandel abgegeben, die bislang nicht der Sachkundepflicht nach Chemikalien-Verbotsverordnung unterliegen.

Für eine erfolgreiche Flohbekämpfung sind beispielsweise neben der Behandlung des betroffenen Tieres und eventueller Kontakttiere mit flohwirksamen Tierarzneimitteln auch Umgebungsbehandlungen (Decke, Kissen, Körbchen) mit entsprechenden Biozid-Produkten durchzuführen. Entsprechend dem Verordnungsentwurf würde tierärztlichen Praxen hier eine neue Sachkundeverpflichtung für die Abgabe derartiger Biozid-Produkte auferlegt, die unseres Erachtens nicht verhältnismäßig ist.

Der Tierarzt ist aufgrund seiner Ausbildung im Umgang mit entsprechenden Produkten geschult. Tierärzte sind im Rahmen ihrer Berufsausübung dazu befugt, eine Tierärztliche Hausapotheke zu führen und Arzneimittel nicht nur anzuwenden, sondern analog dem Apotheker auch vorrätig zu halten und abzugeben (siehe Arzneimittelgesetz §§ 43, 47). Näheres regelt die Verordnung über Tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV).

Der Tierarzt sollte somit in § 11 Absatz 1 des vorliegenden Verordnungsentwurfes ‚Sachkunde für abgebende Personen‘ ebenfalls als sachkundige Person aufgenommen werden.

Unter Umständen könnte dies sinnvoller auch durch eine Ergänzung in § 11 Absatz 3 Ziffer 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung erreicht werden. Die Approbation als Tierarzt könnte hier in § 11 Sachkunde, Absatz 3 Ziffer 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung gleichwertig mit dem Apotheker aufgenommen werden (Vorschlag für den Rechtstext: **§ 11 Sachkunde (3) Anderweitige Qualifikationen nach Absatz 1 Nummer 1 sind 1. die Approbation als Apotheker oder Tierarzt.**). Hierdurch würde eine Gleichstellung mit dem Apotheker auch für weitere Fragestellungen erreicht.

Grundsätzlich erscheint es fraglich, ob pauschale Selbstbedienungsverbote für Produkte, deren Sicherheit und Unbedenklichkeit im Rahmen der Zulassung geprüft wurden, zielführend und verhältnismäßig sind. Wir verweisen hierzu sowie zu weiteren Regelungen des Entwurfs auch auf die Stellungnahme des Verbandes der chemischen Industrie e.V..

Der Bundesverband für Tiergesundheit e.V. (BfT) vertritt die führenden Hersteller von Tierarzneimitteln und Futterzusatzstoffen in Deutschland.

Bundesverband für Tiergesundheit e.V.
Bonn, den 05.10.2020